

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

21.07.2017. Jahrgang ° 6 ° Nr. 17

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Kulturforums Witten, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Wirtschaftsjahr 2016 2
2. Siebzehnte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 19.07.2017 3
3. Öffentliche Zustellung 5

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Kulturforums Witten, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Wirtschaftsjahr 2016

Der Rat der Stadt Witten hat in seiner Sitzung am 26.06.2017 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Kulturforums Witten, Anstalt des öffentlichen Rechts, zum 31.12.2016 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, hat am 31. März 2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 werden während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gebäude des Kulturforums Witten, Bergerstraße 25, Zimmer 40, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Witten, den 11.07.2017

Kulturforum Witten
Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorstand, Steimann



Siebzehnte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 19.07.2017

Aufgrund § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW S. 516 / SGV.NRW 7113) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Witten vom 26.06.2017 für das Gebiet der Stadt Witten folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen dürfen gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes an folgenden Sonn- und Feiertagen jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet werden:

In den in Anlage 2 zu dieser Verordnung beschriebenen Teilen von Witten-Mitte
- am 3.9.2017 aus Anlass der Zwiebelkirmes
- am 17.12.2017 aus Anlass der Weihnachtsmarktes.

In dem in Anlage 2 zu dieser Verordnung beschriebenen Teil des Stadtteils Herbede
- am 1.10.2017 aus Anlass des Oktoberfestes.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Witten, den 19.07.2017

Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde
Die Bürgermeisterin



Anlage 2 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gemäß § 1 dieser Verordnung in folgenden Bereichen des Wittener Stadtgebietes geöffnet sein:

Witten-Mitte:

Am 3.9.2017 dürfen in folgenden Straßen des Stadtgebietes die Verkaufsstellen beidseitig geöffnet sein:

Ruhrstraße Kreuzung Johannisstraße/Bahnhofstraße bis Kreuzung Husemannstraße
Bahnhofstraße Kreuzung Ruhrstraße/Johannisstraße bis Einmündung Poststraße
Marktstraße
Heilenstraße ab Bahnhofstraße bis Passage zur Ruhrstraße
Beethovenstraße ab Bahnhofstraße bis Breddestraße
Berliner Platz
Berliner Straße ab Berliner Platz bis Hammerstraße 9-11 (Stadtgalerie)
Hammerstraße 9-11

Am 17.12.2017 dürfen in folgenden Straßen des Stadtgebietes die Verkaufsstellen beidseitig geöffnet sein:

Ruhrstraße Kreuzung Oststraße/Wiesenstraße bis Kreuzung Johannisstraße/Bahnhofstraße
Bahnhofstraße Kreuzung Ruhrstraße/Johannisstraße bis Einmündung Poststraße
Marktstraße
Heilenstraße ab Bahnhofstraße bis Passage zur Ruhrstraße
Beethovenstraße ab Bahnhofstraße bis Breddestraße
Berliner Platz
Berliner Straße ab Berliner Platz bis Hammerstraße 9-11 (Stadtgalerie)
Hammerstraße 9-11

Witten-Herbede:

Am 1.10.2017 dürfen die Verkaufsstellen in dem Teil des Stadtgebietes geöffnet sein, der durch die nachstehend genannten Grenzen beschrieben wird, wobei die Straßen beidseitig zu dem Gebiet gehören:

Meesmannstraße



Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Ausweisungsverfügung vom 19.07.2017, Az.: 32.2 Ma,

an
Herrn
Mohammed Bouchikhi
zuletzt wohnhaft Herbeder Straße 75
58455 Witten
zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsort der o. g. Person war die Zustellung durch die Post gem. § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gem. § 10 LZG NRW durchzuführen. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann von der o. g. Person oder von einem von ihr Bevollmächtigten bei der Stadt Witten (Amt für öffentliche Ordnung, Ausländerabteilung, Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 161) abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt: Herr Markert.

Im Auftrage

Markert